

## Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 30. Juni 2021

### Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau der K 145 in der Ortsdurchfahrt Üttfeld und FS nach Stalbach)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. §74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für den Ausbau der K 145 in der Ortsdurchfahrt Üttfeld und freie Strecke nach Stalbach durchgeführt.

Die Planung sieht vor, den Ausbau der K 145 in der Ortsdurchfahrt Üttfeld (Bahnhof) auf einer Länge von 300 m im Vollausbau durchzuführen. Der Ausbau beginnt am Einmündungsbereich der L 9 / K 145 und endet in Höhe des dortigen Neubaugebiets.

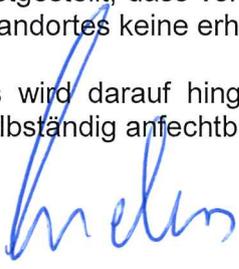
Ab dem Neubaugebiet wird eine Deckenerneuerung durch Aufbringung einer 16 cm hohen Tragdeckschicht in Richtung Stalbach ausgeführt.

In der Ortsdurchfahrt Stalbach findet zudem ein Vollausbau auf einer Länge von 100 m statt, im Anschluss daran wird bis zur Einmündung der L 9 ebenfalls eine Tragdecksicht aufgebracht. Dieser Abschnitt wird nach dem Ausbau abgestuft.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Arzfeld, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.



Harald Enders  
Dienststellenleiter